



April 2019

Sehr geehrte Aktionärin, sehr geehrter Aktionär,

die Stimmrechtsberater Institutional Shareholder Services (ISS) und Glass Lewis haben am 22. März 2019 bzw. am 3. April 2019 ihre Analysen und Empfehlungen zu unserer nächsten ordentlichen Hauptversammlung, die am 26. April 2019 stattfinden wird, veröffentlicht.

ISS empfiehlt, allen Beschlussvorschlägen außer dem zu Tagesordnungspunkt 2, der Entlastung des Vorstands, zuzustimmen. Nach Ansicht von ISS ist eine Verweigerung der Entlastung des Vorstands angebracht, weil der Vorstand die rechtlichen Risiken und die Reputationsrisiken der Monsanto-Akquisition falsch eingeschätzt hat. Dazu zählt auch die Tatsache, dass zwei kalifornische Jurys zugunsten der Kläger geurteilt haben, die behaupten, Roundup habe bei ihnen Krebs verursacht.

Glass Lewis empfiehlt, dem Vorstand und dem Aufsichtsrat die Entlastung zu verweigern. Glass Lewis ist der Auffassung, dass die Aktionäre nicht angemessen beurteilen können, ob eine Entlastung des Vorstands zum gegenwärtigen Zeitpunkt in ihrem Interesse ist, da der Shareholder Value möglicherweise langfristig unter den Glyphosat-Prozessen leiden könnte. Sie kritisieren zudem die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats und haben Bedenken wegen der Vorstandsvergütung.

Wir lehnen diese Analysen und Stimmempfehlungen strikt ab. Aufsichtsrat und Vorstand von Bayer empfehlen den Aktionären, den Vorstand für 2018 zu entlasten. Damit bringen Aufsichtsrat und Vorstand ihre Überzeugung zum Ausdruck, dass die Mitglieder des Vorstands ihren Aufgaben und Pflichten in vollem Umfang gerecht geworden sind. Bevor Bayer die Fusionsvereinbarung mit Monsanto unterzeichnet hat, hat der Vorstand die Risiken im Zusammenhang mit Monsanto's Glyphosat-Geschäft sorgfältig und ausführlich geprüft. Der Vorstand ist zu dem eindeutigen Schluss gekommen, dass die glyphosathaltigen Produkte von Monsanto bei sachgemäßer Anwendung sicher sind. Mehr als 800 Studien sind ebenfalls zu dieser Schlussfolgerung gekommen, die auch nach wie vor weltweit von den zuständigen Regulierungsbehörden gestützt wird. So hat die US-Umweltschutzbehörde EPA beispielsweise mehr als 100 als relevant eingeschätzte Studien geprüft und Glyphosat in die bestmögliche Bewertungskategorie als „wahrscheinlich nicht krebserregend für Menschen“ eingestuft. Besonders relevant ist auch die vom unabhängigen National Cancer Institute unterstützte und 2018 veröffentlichte Agricultural Health Study, die über 50.000 Anwender von Pflanzenschutzmitteln mehr als 20 Jahre lang begleitete und keinen Zusammenhang zwischen glyphosatbasierten Produkten (wie Roundup) und Krebs fand. Nur in einem einzigen Bericht der Internationalen Krebsforschungsagentur IARC, einer Einrichtung der Weltgesundheitsorganisation WHO, wird Glyphosat als „wahrscheinlich krebserregend“ eingestuft. Die IARC hat Glyphosat damit in dieselbe Kategorie wie rotes Fleisch und Heißgetränke eingestuft. Seit dem IARC-Bericht 2015 sind Regulierungsbehörden aus aller Welt weiterhin der Ansicht, dass Produkte auf Glyphosatbasis bei sachgemäßer Verwendung sicher sind. So hat das kanadische Gesundheitsministerium nach einer intensiven Überprüfung im Januar 2019 seine frühere Sicherheitsbewertung klar bestätigt und Folgendes betont: „Ausgehend von den Mengen Glyphosat, mit denen Menschen in Berührung kommen, sieht derzeit keine Zulassungsbehörde weltweit ein Krebsrisiko für den Menschen.“

Aufgrund der Stellungnahmen von Regulierungsbehörden weltweit und Wissenschaftlern hat der Vorstand die rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von Glyphosat als gering eingeschätzt. Dabei stützte sich der Vorstand auch auf ein detailliertes und regelmäßig überarbeitetes

Gutachten einer renommierten US-Rechtsanwaltskanzlei. Die Einhaltung der rechtlichen Pflichten durch den Vorstand wurde durch ein Gutachten bestätigt, das von der renommierten internationalen Rechtsanwaltskanzlei Linklaters erstellt wurde. Diese kam nach eingehender Prüfung zu dem eindeutigen Schluss, dass die Mitglieder des Vorstands ihre rechtlichen Pflichten in Bezug auf die Übernahme von Monsanto in jeder Hinsicht erfüllt haben, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Risikobewertung des Vorstands für das Glyphosat-Geschäft von Monsanto.

Diese Risikobewertung wurde zudem durch die Tatsache bestätigt, dass bei Abschluss der Fusionsvereinbarung im September 2016 nur rund 120 Glyphosat-Klagen anhängig waren und die Gerichte in keinem der Fälle über die Begründetheit der Klage entschieden hatten. Die Jury-Entscheidungen in den erstinstanzlichen US-Gerichtsverfahren aus August 2018 und März 2019 in Bezug auf Glyphosat sind enttäuschend, sie sind aber nicht rechtskräftig. Unabhängig davon haben die Jury-Entscheidungen keinen Einfluss auf zukünftige Fälle und Verfahren. Jedes Verfahren ist gesondert zu betrachten auf der Basis der jeweiligen Umstände und rechtlichen Bedingungen. Wir sind weiter fest von den wissenschaftlichen Untersuchungen überzeugt, die belegen, dass glyphosatbasierte Herbizide nicht krebserregend sind. Bayer wird seine glyphosatbasierten Herbizide weiterhin mit Nachdruck verteidigen.

Nach deutscher Gesetzgebung darf eine Entlastung von Vorstandsmitgliedern nur unter außergewöhnlichen Umständen verweigert werden, wenn diesen eindeutige und schwerwiegende Pflichtverletzungen vorgeworfen werden. Ist dies nicht der Fall, kann und soll die Entlastung gewährt werden – insbesondere dann, wenn der Aufsichtsrat intensiv untersucht hat, ob die Vorstandsmitglieder pflichtgemäß gehandelt haben, und er dies schließlich auch bestätigt hat, da in solchen Fällen eindeutige und schwerwiegende Verstöße ausgeschlossen werden können.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat von Bayer haben uneingeschränktes Vertrauen in das Wertschöpfungspotenzial der Unternehmensstrategie – einschließlich der Monsanto-Akquisition – und deren erfolgreiche Umsetzung. Dies gilt auch für die fortschreitende Integration des erworbenen Geschäfts und die Umsetzung der angekündigten Portfolio-, Effizienz- und Strukturprogramme auf Konzern- und Divisionsebene. Heute ist Bayer als Innovationsführer in den Life-Science-Geschäften hervorragend aufgestellt, um von den starken globalen Megatrends in den Bereichen Gesundheit und Ernährung zu profitieren. Damit bekennt sich das Unternehmen langfristig auch zu überlegener Wertschöpfung für seine Aktionäre und Stakeholder.

Da die Vorstandsmitglieder ihren Aufgaben und Pflichten zu jeder Zeit in vollem Umfang gerecht geworden sind, empfehlen wir Ihnen, der Entlastung der Vorstandsmitglieder für das Jahr 2018 zuzustimmen.

Im Hinblick auf seinen Prüfungsausschuss hat Bayer mögliche Bedenken gegen die Unabhängigkeit seiner Prüfungsausschussmitglieder stets offengelegt. Für diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses, die früher Mitglied im Vorstand waren, sind die jeweiligen Karenzzeiten, die gesetzlich und nach guter Corporate Governance einzuhalten sind, verstrichen. Der 2018 in den Aufsichtsrat gewählte Vorsitzende des Prüfungsausschusses war in seiner früheren Rolle bei PWC, die bis 2016 Abschlussprüfer von Bayer waren, zu keiner Zeit an den Prüfungen von Bayer beteiligt. Der Aufsichtsrat betrachtet alle Mitglieder des Prüfungsausschusses als uneingeschränkt unabhängig.

Zur Kritik von Glass Lewis an der Zahlung eines höheren Bonus an den Vorstandsvorsitzenden möchten wir Folgendes bemerken:

Die kurzfristige variable Vergütung (STI) kann von Jahr zu Jahr stark variieren, je nachdem, wie sich die Divisionsergebnisse und das bereinigte Ergebnis je Aktie entwickelt haben. Dies gehört zum System der kurzfristigen variablen Vergütung. Angesichts der guten operativen Performance von Bayer im Geschäftsjahr 2018 ist die kurzfristige variable Vergütung des Vorstandsvorsitzenden und der anderen Vorstandsmitglieder gegenüber dem Vorjahr erheblich gestiegen. Allerdings sind aufgrund des schwachen Aktienkurses die Zahlungen der langfristigen variablen Vergütung (LTI) stark gesunken. Im

Januar 2018 wurde nur 20 % des ursprünglichen Zielbetrags für die LTI-Tranche der Performance-Periode bis Dezember 2017 ausgezahlt; im Januar 2019 erfolgte überhaupt keine Zahlung für die LTI-Tranche der Performance-Periode bis Dezember 2018. Letzteres wird allerdings erst in der Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2019 abgebildet. Sowohl STI als auch LTI atmen mit den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Beide sind aus Sicht des Aufsichtsrats angemessen.

Außerdem erhielt der Vorstandsvorsitzende 2018 eine Zahlung aus langfristiger Barvergütung über virtuelle Aktien. Dies ist keine zusätzliche Vergütung, sondern geht zurück auf die kurzfristige Vergütung, auf die er bereits 2014 Anspruch erworben hat. Diese STI-Zahlung wurde 2015 nur zu 50 % ausgezahlt. Die restliche Auszahlung wurde um drei Jahre aufgeschoben und zusätzlich an die Entwicklung der Bayer-Aktie (Kurs plus Dividende) gekoppelt. Mit der grundsätzlichen Neustrukturierung der Vorstandsvergütung zum 1. Januar 2016 wurde diese Art der aufgeschobenen Teilauszahlung aus dem STI beendet. Die letzte aufgeschobene STI-Auszahlung erfolgte im Januar 2019 für den Anspruch aus 2015.

Aufgrund dieser Erläuterungen sind wir der Überzeugung, dass auch die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder gerechtfertigt ist, und empfehlen den Aktionären, auch diesem Vorschlag zuzustimmen.

Wenn Sie Fragen haben oder ein Telefongespräch vereinbaren möchten, erreichen Sie das Team von Investor Relations unter +49-214-3072704 oder [ir@bayer.com](mailto:ir@bayer.com).

Mit freundlichen Grüßen



Werner Baumann  
Vorsitzender des Vorstands



Werner Wenning  
Vorsitzender des Aufsichtsrats